

## Motorfahrzeugverkehr im Wald: Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991

### Art. 15 Motorfahrzeugverkehr

<sup>1</sup> Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen.

<sup>3</sup> Die Kantone sorgen für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen. Wo Signalisation und Kontrollen nicht genügen, können Barrieren angebracht werden.

### Art. 43 Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- d. Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befährt.

Waldverordnung (WaV; SR 921.01) vom 30. November 1992

### Art 13 Motorfahrzeugverkehr

<sup>1</sup> Waldstrassen dürfen zu folgenden Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden:

- a. zu Rettungs- und Bergungszwecken;
- b. zu Polizeikontrollen;
- c. zu militärischen Übungen;
- d. zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- e. zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

<sup>2</sup> Der übrige Wald darf nur mit Motorfahrzeugen befahren werden, wenn dies zur Erfüllung eines Zweckes nach Absatz 1 unumgänglich ist.

<sup>3</sup> Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen sind auf Waldstrassen und im übrigen Wald verboten.

Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSo; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995

### § 7 Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG)

<sup>1</sup> Wald und Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur zu forstlichen Zwecken befahren werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen und den Vollzug.

### § 37 Strafbestimmungen (Art. 42 WaG)

<sup>1</sup> Mit Haft oder Busse bis 5'000 Franken, im Wiederholungsfall bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSo; BGS 931.12) vom 14. November 1995

### § 20 Motorfahrzeugverkehr (§ 7 WaGSO)

#### a) Berechtigte

Zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen sind befugt:

- a) die nach Bundesrecht berechtigten Personen;
- b) wer forstliche Bauten und Anlagen oder öffentliche Werke im Wald baut und unterhält;
- c) wer gesetzliche Aufgaben im Interesse der Jagd wahrnimmt oder wer zur Ausübung der Jagd auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist;
- d) wer landwirtschaftliche Liegenschaften bewirtschaftet, deren zweckmässige Zufahrt über die betreffende Waldstrasse führt;
- e) wer über eine Ausnahmegewilligung des Departementes verfügt.

### § 21 b) Signalisation: Verfahren; Einsprache

<sup>1</sup> Wo für die Strassenbenutzer nicht klar erkennbar ist, dass eine Waldstrasse vorliegt sowie in Fällen, wo in der Praxis das Fahrverbot nicht beachtet wird, hat das Amt für Wald, Jagd und Fischerei von Amtes wegen oder auf Antrag der Waldeigentümer die Signalisation oder eine andere Massnahme anzuordnen.

<sup>2</sup> Die Anordnung einer Signalisation wird, nach Rücksprache mit den Waldeigentümern und den Einwohnergemeinden, im Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

<sup>3</sup> Innert 10 Tagen seit Publikation kann gegen die Anordnung schriftlich und begründet Einsprache beim Departement erhoben werden.